Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/234

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

IIb 7 - 7101/7820

Bonn, den 27. Januar 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Krankenpflegehilfe durch Ersatzdienstpersonal**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Behrendt, Braun, Folger, Hussong, Frau Rudoll, Stephan, Wolf und der Fraktion der SPD**
— Drucksache V/172 —

Im Benehmen mit den Bundesministern des Innern, der Verteidigung und für Gesundheitswesen beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Mir sind einige Einzelfälle bekannt, in denen sich Ersatzdienstpflichtige nach ihrer Entlassung aus dem zivilen Ersatzdienst erfreulicherweise entschlossen haben, den Pflegeberuf zu ergreifen. Zahlenmäßige Angaben kann ich jedoch nicht machen, da die Ersatzdienstpflichtigen nach ihrer Entlassung nicht verpflichtet sind, über ihre berufliche Tätigkeit Auskunft zu geben.

Zu 2.

Ich setze mich seit längerer Zeit dafür ein, daß Ersatzdienstleistende bei entsprechender Eignung in der Krankenpflege geschult werden. Sie können auf der Grundlage praktischer Pflegetätigkeit für den Pflegedienst herangebildet werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, sie neben der praktischen Beschäftigung im Pflegedienst in einer Krankenpflege- oder Krankenpflegehelferschule für den Beruf eines Krankenpflegers oder Krankenpflegehelfers auszubilden. Die Tätigkeit im Ersatzdienst kann in diesem Falle u. U. auf die gesetzlich vorgeschriebene Ausbildungszeit angerechnet werden.

Ersatzdienstleistende können bei mehr als 300 von den insgesamt 450 Einrichtungen, die für den zivilen Ersatzdienst anerkannt sind, im Pflegedienst eingesetzt und damit am Arbeitsplatz ausgebildet werden. 21 von diesen anerkannten Ein-

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

richtungen sind Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe angeschlossen, an deren Unterricht 160 Ersatzdienstleistende teilnehmen können. Ich teile die bei den Beratungen des Gesetzes im Parlament vertretene Auffassung, daß der Pflegedienst als unmittelbarer Liebesdienst an Kranken nicht erzwungen werden kann. Die Ersatzdienstverwaltung ist also in der Frage der Beschäftigung von Ersatzdienstleistenden im Pflegedienst auf deren Einverständnis angewiesen. Bei der Einberufung von Ersatzdienstpflichtigen wird daher wie folgt verfahren:

Etwa 3 Monate vor dem Einberufungstermin werden die Ersatzdienstpflichtigen gebeten, Wünsche über ihren Einsatz, und zwar sowohl hinsichtlich der Tätigkeit, die sie während des Ersatzdienstes ausüben möchten, als auch hinsichtlich der Einrichtung, zu der sie einberufen werden wollen, zu äußern. Leider ist die Zahl der Ersatzdienstpflichtigen, die hiervon Gebrauch machen, sehr gering (etwa 15 vom Hundert). Auch von den Ersatzdienstpflichtigen, die tatsächlich Wünsche äußern, will wiederum nur ein Teil im Pflegedienst arbeiten. So ist es zu erklären, daß von den genannten 160 Plätzen in Krankenpflegeschulen zur Zeit nur 70 besetzt sind.

Häufiger kommt es allerdings vor, daß Ersatzdienstpflichtige erst nach längerer anderweitiger Tätigkeit im Ersatzdienst einen Antrag auf Verwendung im pflegerischen Dienst stellen. Solchen Anträgen kann nicht immer stattgegeben werden. Wenn der Antragsteller bereits längere Zeit im Ersatzdienstverhältnis steht, ist eine Ausbildung oder ein Einsatz in der Krankenpflege nicht mehr tunlich. Zum Teil sind Stellen für Ersatzdienstleistende im pflegerischen Dienst bei der betreffenden Ersatzdienst-Stelle nicht vorhanden, oder diese Stellen sind besetzt. Zwar könnte in den letztgenannten Fällen dem Wunsche des Dienstleistenden durch eine Versetzung zu einer anderen Ersatzdienststelle entsprochen werden; eine Versetzung wird aber oft von den Ersatzdienstleistenden abgelehnt.

Im übrigen möchte ich betonen, daß — neben der Krankenpflegehilfe — alle in den Krankenanstalten verrichteten Tätigkeiten für die Wiederherstellung der Gesundheit der Kranken wichtig sind. Mehrere Krankenanstalten haben bereits mitgeteilt, daß sie gezwungen seien, Stationen zu schließen, wenn die Ersatzdienstleistenden, die nicht im Pflegedienst tätig seien, abgezogen würden. Ich muß auch der zuweilen vertretenen Auffassung widersprechen, daß die Beschäftigung mit den in Krankenhäusern außer dem Pflegedienst anfallenden Arbeiten niederen Ranges sei. Jede wirtschaftlich notwendige und verantwortlich geleistete Arbeit ist ehrenwert.

Ich werde veranlassen, daß in dem Ankündigungsschreiben, das dem Ersatzdienstpflichtigen längere Zeit vor der Einberufung zugeht und in dem der Pflegedienst unter den aufgezählten Beschäftigungsmöglichkeiten an erster Stelle steht,

— eindringlicher als bisher — auf dessen Wichtigkeit hingewiesen wird. Ich hoffe, dadurch zu erreichen, daß sich noch mehr Ersatzdienstpflichtige als bisher vor der Einberufung für den pflegerischen Dienst melden.

Zu 3.

Es trifft nicht zu, daß — wie in mehreren Tageszeitungen und zwei Pressediensten behauptet worden ist — sich 30 Ersatzdienstleistende der Ersatzdienstgruppe Bonn-Venusberg beschwerdeführend an das — unzuständige — Kreiswehrersatzamt oder das — zuständige — Bundesverwaltungsamt gewandt haben.

Tatsächlich hat sich folgendes zugetragen:

Ein Journalist hat zwei der bei dieser Ersatzdienstgruppe tätigen Ersatzdienstleistenden befragt. Die Betreffenden haben erklärt, sie persönlich glaubten, etwa die Hälfte der z. Z. bei der Ersatzdienstgruppe tätigen Ersatzdienstpflichtigen wären bereit, Pflegedienst zu leisten, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt seien:

a) die noch zu leistende Dienstzeit müsse im Einzelfall so lang sein, daß sich der Eintritt in die Pflege lohne;

b) gleich bei der Einberufung oder bei der Versetzung müsse nachdrücklich auf die Arbeit in der Pflege hingewiesen werden;

c) der Dienst in der Krankenpflege müsse mit einer regelrechten Ausbildung, mindestens aber mit einem Krankenpflegekurs, verbunden sein.

In zwei Leserbriefen, die die Bonner Rundschau vom 10. Dezember 1965 veröffentlicht hat, haben die Ersatzdienstgruppenleiter und der Vertrauensmann der Ersatzdienstgruppe Bonn-Venusberg sowie die beiden von dem Journalisten befragten Ersatzdienstleistenden die verzerrten Presseberichte richtiggestellt.

Zum Sachverhalt sei noch folgendes bemerkt:

Bei der Ersatzdienstgruppe Bonn-Venusberg sind insgesamt 30 Ersatzdienstleistende tätig. Die Ersatzdienstleistenden bei den Ersatzdienstgruppen setzen sich aus solchen Personen zusammen, die vor ihrer Einberufung den Wunsch auf Einberufung zu einer bestimmten Dienststelle bzw. zu einer bestimmten Tätigkeit nicht geäußert haben, und solchen, die von anerkannten Einrichtungen zu einer Ersatzdienstgruppe versetzt werden mußten, weil sie sich in den Dienstbetrieb der Einrichtung nicht einordnen konnten. Obwohl der Anteil der Ersatzdienstleistenden, die im Pflegedienst eingesetzt werden können, erfahrungsgemäß bei Ersatzdienstgruppen verhältnis-

mäßig gering ist, sind immerhin in Bonn-Venusberg regelmässig 5, z. Z. sogar 6 der 30 Ersatzdienstleistenden im Pflegedienst tätig. Bezeichnend ist auch, daß seit Mitte Oktober 1965 in Besprechungen des Ersatzdienstgruppenleiters und des Vertrauensmannes mit Ersatzdienstpflichtigen für den Pflegedienst in der Neurologischen Klinik ein Ersatzdienstpflichtiger gesucht worden ist; erst am 25. November 1965 ging eine entsprechende Meldung ein. Die Möglichkeit einer pflegerischen Ausbildung in Verbindung mit dem Besuch einer Krankenpflegeschule besteht bei den Universitätskliniken in Bonn allerdings nicht. Ersatzdienstleistende, die diese Form der Ausbildung anstreben, müßten bereit sein, sich versetzen zu lassen.

Zu 4.

Das Bundesverwaltungsamt hat nach Erscheinen der ersten Presseveröffentlichung die notwendigen Ermittlungen angestellt und mir fernmündlich darüber berichtet. Das Ergebnis der Ermittlungen ist in der Beantwortung der Frage 3 zusammengefaßt.

Hans Katzer